



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Geschäftsfeld Internationale Angelegenheiten und
berufliche Vorsorge
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 8. Februar 2013 RM/sm
mueller@arbeitgeber.ch

Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme. Unsere Beurteilung basiert auf einer internen Anhörung unserer Mitglieder aus den Regionen und den Branchen, welche die nachfolgend dargelegte Position einstimmig vertreten.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Der SAV begrüsst die heutige Regelung, wonach Vorsorgeeinrichtungen (VE), die ausschliesslich Lohnanteile über CHF 126'360 versichern, ihren Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten dürfen und spricht sich daher für eine Beibehaltung von Art. 1e BVV2 aus.
- Die Mitglieder des SAV sind grossmehrheitlich der Ansicht, dass im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien den VE die Möglichkeit offenstehen sollte, den Versicherten bei einem Austritt aus der VE oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie nur den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben. Dies bedingt eine entsprechende gesetzliche Regelung (Art. 19a FZG).
- Mit Blick auf die vorgeschlagene Regelung bringt der SAV jedoch zwei Vorbehalte an:
 - Die Voraussetzung, wonach die VE mindestens eine Strategie anbieten müssen, bei welcher die Ansprüche nach den Artikel 15 und 17 garantiert werden, geht vielen Mitgliedern zu weit. Hier schlägt der SAV daher eine Alternativ-Lösung (risikoarme Strategie mit Nominalwertgarantie) vor. ./.



- Die Informations- bzw. Kontrollpflichten der Vorsorgeeinrichtung und das formelle Zustimmungserfordernis des Ehegatten mittels Unterschrift im Falle einer Wahlvornahme sind teilweise zu extensiv und unpraktikabel.
- Die vorgeschlagene Regelung im Zusammenhang mit der Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Kapitalauszahlungen lehnt der SAV als vorsorgefremde Aufgabe und aufgrund der damit zusammenhängenden Kostenfolgen sowie einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand ab.
- Der SAV würde es begrüssen, wenn die Vorlage aufgetrennt würde, um eine raschere Behandlung der Änderungen von Art. 19a FZG zu ermöglichen. Jedenfalls darf das Zusammenbehandeln der voneinander sachlich unabhängigen Themen nicht weiter dazu führen, dass die Umsetzung des berechtigten Anliegens weiter verzögert wird, nachdem seit Einreichen der Motion bereits 5 Jahre vergangen sind.

2. Erläuterungen

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Anpassung der Freizügigkeitsleistungen bei wählbaren Anlagestrategien

Pensionskassen, die ausschliesslich Lohnanteile über CHF 126'360 versichern, dürfen ihren Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten. So kann sich jemand z.B. für eine Anlagestrategie entscheiden, mit der zwar höhere Erträge möglich sind, bei der aber auch das Risiko von Verlusten grösser ist. Wenn solche Versicherte die Pensionskasse verlassen, so muss diese ihnen zwingend die minimale Austrittsleistung mitgeben, wie sie nach den Vorschriften des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet wird. Diesen Minimalanspruch haben sie auch dann, wenn ihr Vorsorgeguthaben aufgrund der gewählten Anlagestrategie an Wert verloren hat. Mit anderen Worten: Der Verlust wird in diesem Fall auf die verbleibenden Versicherten überwältzt.

In Ausführung der Motion von NR Jürg Stahl (08.3702) wurde die zur Diskussion stehende Änderung des FZG in die Vernehmlassung geschickt. Vorsorgeeinrichtungen, welche die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien anbieten, können künftig den Versicherten bei einem Austritt aus der Pensionskasse oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitgeben. Allerdings muss die Vorsorgeeinrichtung mindestens eine Strategie anbieten, bei welcher sie beim Austritt die Mindestbeträge gemäss FZG garantiert.

2.1.2 Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Kapitalauszahlungen

Gleichzeitig wird eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, um Personen besser zu schützen, die Anspruch auf Unterhaltsbeiträge haben. Im Bericht des Bundesrats «Harmonisierung Alimentenbevorzugung und Alimenteninkasso» vom 4.5.2011 war aufgezeigt worden, dass es den Inkassobehörden oft nicht gelingt, Gelder zugunsten von (Ex-)Ehegattinnen, Ehegatten oder Kindern rechtzeitig zu sichern, wenn Alimentenschuldner sich Vorsorgeguthaben ihrer Pensionskasse in Kapitalform ausbezahlen lassen. Solange das Vorsorgeguthaben von Alimentenschuldnern in der Pensionskasse steckt, haben die Inkassobehörden keinen Zugriff darauf. Sobald es aber in Kapitalform an Versicherte ausbezahlt wird, gehört es zu deren Vermögen. Ab diesem Zeitpunkt können die Inkassobehörden Massnahmen zur Sicherung dieser Gelder zugunsten von unterhaltsberechtigten (Ex-)Ehegattinnen, Ehegatten und Kindern einleiten. In vielen Fällen erfahren sie allerdings zu spät von der Kapitalauszahlung. Somit können Unterhaltspflichtige den ausbezahlten Betrag beiseiteschaffen und dem Zugriff der



Inkassobehörden entziehen. Künftig können die Inkassobehörden den Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen jene Personen, die ihre Unterhaltspflicht vernachlässigen, melden. Die Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen werden verpflichtet, die Behörde darüber zu informieren, wenn Vorsorgekapital der gemeldeten Versicherten ausbezahlt werden soll.

2.2 Beurteilung

2.2.1 Wählbarkeit der Anlagestrategie

Das am 1. Januar 2006 in Kraft getretene dritte Paket der 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) hat gewissen Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit eröffnet, innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anzubieten (vgl. Art. 1e BVV2).

Der SAV begrüsst diese Regelung, wonach Vorsorgeeinrichtungen (VE), die ausschliesslich Lohnanteile über CHF 126'360 versichern, ihren Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans unterschiedliche Anlagestrategien anbieten dürfen und spricht sich daher für eine Beibehaltung von Art. 1e BVV2 aus. Die Streichung dieses Verordnungsartikels ist zur Lösung der unter Ziff. 2.1.1 geschilderten Problematik keine Option.

Dies wäre nur dann gerechtfertigt, wenn sich daraus Missbräuche ergeben hätten, was jedoch nicht der Fall ist. Vielmehr geht es darum, eine «Ungerechtigkeit» bzw. Asymmetrie innerhalb eines Versichertenkollektivs – die Gleichstellung der Verbleibenden mit den Austretenden – zu korrigieren. Wer ein höheres Risiko einzugehen bereit ist, soll auch die daraus allenfalls resultierenden Konsequenzen (Gewinn und Verlust) tragen. Bis heute ist dies nur im Rahmen einer Teilliquidation der Fall (Ausscheiden eines Kollektivs), jedoch – so das berechtigte Anliegen der Motion von NR Jürg Stahl – nicht bei Einzelaustritten. Im Weiteren ist das praktische Bedürfnis nach Wahlmöglichkeiten ausgewiesen. Insbesondere bei Arbeitnehmenden multinationaler Konzerne in höheren Lohnsegmenten (die Wahlmöglichkeit besteht erst ab einem versicherten Verdienst von CHF 126'360) ist dieses Bedürfnis erstellt.

2.2.2 Auswirkung auf das Freizügigkeitsguthaben

Nach heutigem Recht müssen nichtregistrierte VE, welche ihren Versicherten innerhalb eines Vorsorgeplans die Wahl zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien ermöglichen, heute aufgrund des FZG in jedem Fall den austretenden Versicherten eine nach den zwingenden Vorschriften dieses Gesetzes berechnete Austrittsleistung mitgeben. Dies ist v.a. dann stossend, wenn deren Guthaben aufgrund der von ihr gewählten Anlagestrategie an Wert eingebüsst hat und das verbleibende Versichertenkollektiv diese Verluste tragen muss, während allfällige Gewinne von den Austretenden individuell mitgenommen werden können.

Die überwiegende Mehrheit der SAV-Mitglieder ist daher der Ansicht, dass im Fall einer Wahlmöglichkeit zwischen unterschiedlichen Anlagestrategien den VE die Möglichkeit offenstehen sollte, den Versicherten bei einem Austritt aus der VE oder bei einem Wechsel der Anlagestrategie nur den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens mitzugeben. Dies bedingt eine entsprechende gesetzliche Regelung (Art. 19a FZG).

2.2.3 Voraussetzung des Angebots einer Strategie mit Garantie (Anwendung von Art. 15/17 FZG)

Die Voraussetzung, wonach die VE mindestens eine Strategie anbieten müssen, bei welcher die Ansprüche nach den Artikel 15 und 17 garantiert werden, stellt zwar ein möglicher Lösungsansatz dar, geht jedoch vielen Mitgliedern zu weit.

Das oberste Organ definiert die zur Auswahl angebotenen Strategien in Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung für die Vermögensbewirtschaftung und im Rahmen der geltenden Anlagevorschriften. Für Einschränkungen und Vorgaben, für mindestens eine Strategie eine Garantie gewähren zu müssen, besteht jedoch nach dieser Ansicht kein Platz. Dies gilt umso mehr, also in diesen Arten von VE (über CHF 126'360) auch die Schutzwürdigkeit aus sozialpolitischer Optik wesentlich tiefer anzusetzen ist als bis zum BVG-Obligatorium.

Es wird jedoch anerkannt, dass ein gewisses Spannungsverhältnis besteht zwischen einer möglichst liberal ausgestalteten Lösung mit unbeschränkter Risikotragung bei jeder Art von Anlagestrategie und dem Schutz von Versicherten, die letztlich doch zur Wahl einer Anlagestrategie gezwungen sind. Die Schutzwürdigkeit ist jedoch – wie bereits erwähnt – aufgrund der in solchen VE versicherten Lohnklassen (ab CHF 126'360) tiefer anzusetzen, da diese Versicherten doch eine Basisvorsorge haben, welche zusammen mit der AHV den Grundbedarf sichern dürfte. Vor diesem Hintergrund könnte eigentlich der Anspruch auf eine nach FZG berechnete Austrittsleistung gänzlich aufgehoben, sicherlich jedoch auf eine Nominalwertgarantie (Kapitalschutz: Einlagen mit Sparbeiträgen und Zins 0%) beschränkt werden.

Die vorgesehene Regelung, wonach mindestens bei einer Strategie Art. 15 und 17 FZG zur Anwendung kommen müssen, bleibt an sich systemfremd, da auch bei einer reinen Geldmarktstrategie das Ausbleiben von Verlusten nicht gänzlich ausgeschlossen ist. In solchen Fällen wird also wiederum die Verlusttragung auf das verbleibende Versichertenkollektiv abgewälzt.

Die Lockerung der Garantien von Art. 15 und Art. 17 FZG soll zudem – so die Erläuterungen auf S. 6 – eine Erleichterung für die börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz, welche ihre Bilanzen nach dem Rechnungslegungsstandard IFRS führen müssen, bringen (Inkrafttreten der Änderungen bei IAS 19, aufgrund derer die Arbeitgeber ihre Pensionsverpflichtungen direkt in ihre Gesamtrechnung einbringen müssen). Solange jedoch – wenn auch eingeschränkt – Garantien gestellt werden müssen, sind die Auswirkungen für die Arbeitgeber minimal. Wollte man hier wirklich Verbindlichkeiten für Unternehmen reduzieren und somit die Auswirkungen der Änderung von IAS 19 entschärfen, müsste auf Garantien ganz verzichtet werden.

Aus den vorgenannten Gründen schlägt der SAV als Variante zur vorgeschlagenen, eine andere Lösung (risikoarme Strategie mit Nominalwertgarantie) vor.

Antrag: Art. 19a Abs. 1 sei mit nachfolgendem Wortlaut einzuführen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 19a (neu) Ansprüche bei Wahl der Anlagestrategie durch die versicherte Person

¹ Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbeitrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG versichern und unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, können bei einzelnen Strategien vorsehen, dass den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Austritts mitgegeben wird.

~~Sie müssen jedoch mindestens eine Strategie anbieten, bei welcher die Ansprüche nach den Artikeln 15 und 17 garantiert werden. Sie müssen auch eine risikoarme Strategie anbieten, bei welcher der Kapitalwert garantiert wird.~~

2.2.4 Formvorschriften im Zusammenhang mit der Wahl der Anlagestrategie

Die geforderten Informationspflichten und das Einholen einer schriftlichen Bestätigung des Versicherten, über die mit der Wahl der Anlagestrategien verbundenen Risiken und möglicher Kosten informiert worden zu sein, sind teilweise zu extensiv und unpraktikabel. Nachvollziehbar ist, dass die Pensionskassen-Verantwortlichen den Versicherten die Chancen und Risiken der unterschiedlichen Anlagestrategien global aufzeigen. Zudem muss es möglich sein, diese Art von Informationspflicht standardmässig zu erfüllen, beispielsweise durch das Unterzeichnen eines Formulars. Es kann aber nicht Aufgabe der Pensionskasse sein, sich über den Wissensstand und die Risikobereitschaft jedes einzelnen Versicherten zu informieren (Erläuternder Bericht, S. 7). Die offene Formulierung im Gesetz schafft somit Unsicherheiten mit Blick auf den Umfang der Informationspflicht und die Konsequenzen einer Verletzung.

Das formelle Zustimmungserfordernis des Ehegatten mittels Unterschrift im Falle einer Wahlvornahme geht zu weit und führt zu einer unverhältnismässigen Bürokratie. Die Parallelität zum WEF-Bezug bzw. zur Barauszahlung (Art. 37 BVG bzw. Art. 5 FZG) ist nicht angebracht, da das Geld bei der Wahl der Strategie den Vorsorgekreislauf nicht verlässt (vgl. demgegenüber Erläuternder Bericht, S. 7).

Zusammenfassend lehnt der SAV die schriftliche Zustimmung der Ehegattin/des Ehegatten bzw. der Partnerin/des Partners aus folgenden Gründen ab:

- Sie ist administrativ aufwändig; dies umso mehr, als eine schriftliche Zustimmung konsequenterweise auch bei einem Wechsel der Anlagestrategie notwendig wäre.
- Sie erscheint insofern übertrieben, als in anderen Bereichen der beruflichen Vorsorge mindestens ebenso grosse Risiken schlummern. So kann beispielsweise eine versicherte Person bei einer Teilliquidation in einer Unterdeckung viel Geld verlieren. Dabei kann sich der Verlust nicht nur auf das in der Vorsorgeeinrichtung angesparte Vermögen erstrecken, sondern auch auf die von Gesetzes wegen bei einem Stellenwechsel einzubringenden Freizügigkeitsleistungen. Auch ein solcher Verlust hat Auswirkungen auf die von der Ehegattin/dem Ehegatten bzw. der Partnerin/dem Partner zu erwartenden Leistung.
- Sie erscheint insofern problematisch, als sie den Verhältnissen im Einzelfall nicht gerecht wird. Beispielsweise ist bei erfüllten Voraussetzungen für eine Leistungspflicht im Konkubinatsverhältnis (z.B. gemeinsames Kind) keine Unterschrift nötig, wohl aber bei einer eingetragenen Partnerschaft ohne Kinder. Auch wenn vor Beginn der Ehe bzw. Partnerschaft eine risikoreichere Anlagestrategie gewählt wurde, ist keine Unterschrift erforderlich, obwohl die Auswirkungen die gleichen sind.

Antrag: Art. 19a Abs. 2 sei anzupassen.

Formulierungsvorschlag:

² ~~Vorsorgeeinrichtungen, welche unterschiedliche Anlagestrategien anbieten, haben ihre Versicherten über Chancen und Risiken dieser Strategien zu informieren. Wählt eine versicherte Person eine Anlagestrategie, bei welcher die Ansprüche nach den Artikeln 15 und 17 nicht garantiert werden, muss sie bei der Wahl schriftlich bestätigen, dass sie auf diesen Umstand hingewiesen und über die damit verbundenen Risiken und Kosten informiert wurde. Ist sie verheiratet oder lebt sie in eingetragener Part-~~

~~nenschaft, bedarf die Wahl der schriftlichen Zustimmung der Ehegattin, des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners.~~

2.2.5 Wechsel der Anlagestrategie

Abs. 3 regelt den Wechsel zwischen den verschiedenen Anlagestrategien. Die vorgesehene Regelung ist sinnvoll.

Antrag: Art. 19a Abs. 3 sei in der vorgeschlagenen Form aufzunehmen.

Formulierung wie vorgeschlagen:

³ Bei einem Wechsel der Anlagestrategie wird der effektive Wert des Vorsorgeguthabens im Zeitpunkt des Wechsels berechnet und übertragen.

2.2.6 Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Kapitalauszahlungen

Die vorgeschlagene Regelung im Zusammenhang mit der Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Kapitalauszahlungen lehnt der SAV als vorsorgefremde Aufgabe und aufgrund der damit zusammenhängenden Kostenfolgen sowie einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand ab.

Unklar ist im weiteren, in wie vielen Fällen die Massnahme überhaupt zum Erfolg führt. Mit anderen Worten erscheinen Aufwand und Ertrag unverhältnismässig. Zudem wird eine hohe Rechtsunsicherheit geschaffen: So sind die Konsequenzen bei der Verletzung der Informationspflicht sowie die Haftung der Vorsorgeeinrichtung unklar.

Schliesslich erfolgt eine Ungleichbehandlung von Erwerbstätigen: Arbeitnehmende und selbständig Erwerbstätige werden unterschiedlich behandelt, da die Säule 3a ausgenommen ist. Zusätzlich können andere Gläubiger von den Schritten der Behörde Kenntnis erhalten und z.B. für ihre eigenen Schulden ein Pfändungsbegehren stellen, weshalb die Massnahme nicht nur auf den Schutz bei der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht beschränkt ist und damit zu weit geht.

Antrag: Auf die vorgesehenen Gesetzesänderungen im Zusammenhang mit der Sicherung von Vorsorgeguthaben ist zu verzichten.

2.2.7 Aufteilung der Vorlage

Der SAV würde es begrüessen, wenn die Vorlage aufgetrennt würde, um eine raschere Behandlung der Änderungen von Art. 19a FZG zu ermöglichen. Jedenfalls darf das Zusammenbehandeln der voneinander sachlich unabhängigen Themen nicht weiter dazu führen, dass die Umsetzung des berechtigten Anliegens weiter verzögert wird, nachdem seit Einreichen der Motion bereits 5 Jahre vergangen sind.

2.2.8 Weitere Revisionsanliegen

Wir verweisen dazu auf die Eingabe unserer Mitgliedorganisation Schweizerischer Versicherungsverband SVV vom 7. Februar 2013, wonach mit der Einführung eines neuen Art. 19a FZG eine Anpassung von Art. 6 Abs. 2 FZV erfolgen sollte. Es liegt in diesem Verordnungsartikel ein Systemfehler vor, indem der anwendbare Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung auch für den überobligatorischen Bereich dem BVG-Mindestzinssatz entspricht, obwohl letzterer ausschliesslich im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge anwendbar ist.



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Ebenso empfiehlt der SVV, Art. 19a Abs. 1 FZG durch folgende Bestimmung zu ergänzen: «In Abweichung von Art. 2 Abs. 3 FZG besteht nach Fälligkeit der Austrittsleistung keine Verzinsungspflicht.» Ohne diese Ergänzung trägt die Vorsorgeeinrichtung das Risiko, die Austrittsleistung während bis zu 6 Monaten zum BVG-Mindestzinssatz verzinsen zu müssen, wenn der Versicherte zu deren Überweisung keine Angaben macht. Für den Fall, dass die Vorsorgeeinrichtung durch eigenes Verhalten in Verzug gerät, ist der Versicherte durch Art. 2 Abs. 2 FZG ausreichend geschützt.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Thomas Daum
Direktor

Prof. Dr. Roland A. Müller
Mitglied der Geschäftsleitung

Per Mail an: mylene.hader@bsv.admin.ch